

## **Antrag 1 zur Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2020**

### **Austritt aus dem Verein: Umstellung von jährlicher auf halbjährliche Kündigung**

Die Umstellung ist eine Satzungsänderung.

#### **§12 Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **Satz 2 alt:**

2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. ...

##### **Satz 2 neu:**

2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. ...

##### **Begründung:**

Durch die halbjährliche Kündigung soll erreicht werden, dass wiederkehrender Ärger zur Jahresmitte aufgrund Herauswachsen aus den jeweiligen Angeboten oder dem Saisonende einzelner Sportarten vermieden wird und andererseits eine Schwelle zum Vereinseintritt abgesenkt wird.

## **Antrag 2 zur Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2020**

### **Entschädigung für Eltern-Kind- und Vorschulkinderturnen**

*Als Härteausgleich gewähren wir auf **Antrag** ausschließlich den Eltern-Kind-Turnern eine einmalige Beitragsrückzahlung von 30 € je Kind und den Vorschulkindern eine einmalige Beitragsrückzahlung von 20 € je Kind. Entsprechende Anträge der Eltern sind schriftlich bis zum 30.11.2020 an den Vereinsvorstand zu stellen.*

##### **Begründung:**

Direkt nach dem Corona-Lockdown wurden die meisten Sportangebote in modifizierter Form wieder aufgenommen. Nicht möglich war dies beim Eltern-Kind- und beim Vorschulkinderturnen, die erst wieder nach einigen Monaten im September starten konnten.